



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 5 vom 23.04.2019

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf ein-
schließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH - Ostbayernring -
Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz – Umspannwerk
Etzenricht (Ltg.Nr. B160)**

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Josef Beierl
aus Floß**

welcher am 6. April 2019 im 67. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Beierl war von Januar 1995 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises im März 2006 als Deponiearbeiter auf der landkreiseigenen Deponie Weiherhammer/Kalkhäusl beschäftigt.

Herr Beierl war ein verantwortungsbewusster und zuverlässiger Mitarbeiter. Er hat sich all die Jahre durch sein ruhiges und besonnenes Wesen ausgezeichnet und war bei seinen Kollegen sehr beliebt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2019

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die TenneT TSO GmbH
- Ostbayernring -
Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz – Umspannwerk
Etzenricht (Ltg.Nr. B160)**

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.11.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth und dem Umspannwerk Etzenricht bei der Regierung der Oberpfalz beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen und zudem überwiegend 110 kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH im Gestänge mitführen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Der vorliegende etwa 52,2 km lange Planungsabschnitt B führt von der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth bis zum Umspannwerk Etzenricht und verläuft dabei überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse oder die Bundesautobahn A 93. Insgesamt werden in diesem Abschnitt 151 Maste neu errichtet, die zwischen 28 und 89m hoch sind.

Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente der 122 Maste soll nach den Unterlagen bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Verwaltungsgemeinschaft / Landratsamt	Kommune
Tirschenreuth	-	Konnnersreuth
	VG Mitterteich	Mitterteich
	VG Wiesau	Wiesau
	VG Wiesau	Falkenberg
	-	Plößberg
Neustadt a.d. Waldnaab	-	Windischeschenbach
	VG Neustadt a.d. Waldnaab	Püchersreuth
	VG Neustadt a.d. Waldnaab	Kirchendemenreuth
		Altenstadt a.d. Waldnaab
	VG Neustadt a.d. Waldnaab	Parkstein
	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab	Gemeindefreies Gebiet Manteler Forst
	-	Mantel
	VG Weiherhammer	Etzenricht
Kreisfreie Stadt Weiden	-	-

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Auslegung

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 05. Juni 2019

in Neustadt a. d. Waldnaab, Landratsamt, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab,

während der Dienststunden von

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur allgemeinen Einsicht aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG

Teil B: Planteil

2. Übersichtspläne (M 1:25.000)

- 2.1. Übersichtplan
- 2.2. Wegenutzungsplan

3. Lage- und Grunderwerbspläne

- 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
- 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000)

4. Längenprofile

- 4.1. Erläuterungen Längenprofile
- 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)
- 4.3. Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth-Arzberg B10
- 4.4. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E95
- 4.5. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D
- 4.6. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C
- 4.7. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B
- 4.8. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A
- 4.9. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A
- 4.10. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B
- 4.11. Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht-Weiden B154

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
- 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
 - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
 - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
- 5.3. Maßnahmenblätter

6. Grunderwerb

- 6.1. Grunderwerbsverzeichnis

7. Regelungsverzeichnisse

- 7.1. Bauwerksverzeichnis
- 7.2. Mastliste
- 7.3. Koordinatenliste
- 7.4. Kreuzungsverzeichnis
- 7.5. Fundamenttabelle

Teil C Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. Bauwerksskizzen

- 8.1. Regelfundamente
- 8.2. Mastprinzipzeichnungen

9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen

- 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
- 9.2. schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
- 9.3. schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau)

10. Wassertechnische Untersuchung

- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG

11. Umweltfachliche Untersuchungen

- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
 - 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen

- 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
- 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
- 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)

11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

12. Geotechnische Untersuchungen

12.1. Baugrundvoruntersuchungen (nachrichtlich)

13. Sonstige Gutachten

13.1. Bodenschutzkonzept

13.2. Anforderungen an Mastbauform und Bewertung von Kompaktmasten)

13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleistungen/index.htm>

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Musterbekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

2. **Zuständig** für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung der Oberpfalz – Stabsstelle Energiewirtschaftsrecht.
3. **Einwendungen und Stellungnahmen**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 05. Juli 2019

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab,

oder

bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg),

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der vorgenannten Behörden. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben oder eine schriftliche Erwidern während des Verwaltungsverfahrens erfolgen nicht.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Einwendungen oder Stellungnahmen von **Vereinigungen**, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungs-

gerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plan- genehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntma- chung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 7 Abs. 4, 6 UmwRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet o- der in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein- gaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unter- zeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Einwendungen per Email sind unwirksam, wenn sie nicht mit einer qualifizierten elektroni- schen Signatur versehen sind. Einwendungen mit dieser Signatur können unter der Adres- se energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de erhoben werden (Betreff Planfeststellung EnWG Ostbayernring Abschnitt B – Einwendung).

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unabhängig von der Versandart unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchti- gung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig un- terschrieben sein.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erör- tert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer den Behörden und der TenneT TSO GmbH mehr als 50 Benach- richtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehör- de zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendun- gen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entste- hen, können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Für das Vorhaben besteht nach UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird daher ergänzend darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
 - als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
 10. Weitere Hinweise:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Neustadt a. d. Waldnaab,
16.04.2019

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.